

so sind die einzelnen Steuergemeinden verpflichtet, das Fehlende aus der Gemeindecasse zuzuschießen, oder dafern sie dies nicht wollen, oder nicht können, berechtigt, mit Genehmigung des Finanzministerii einen geeigneten Zuschlag zu den Steuereinheiten zu erheben (vergleiche jedoch §. 32). Ueber diesen Zuschlag ist den Gemeindevertretern Rechnung abzulegen." Zu dieser letztern §. würde nun das Todt'sche Amendement kommen, wonach statt der erwähnten „3 Procent“ gesagt werden soll: „2 bis 3 Procent,“ und wonach ferner nach dem ersten Satze der §. die Worte eingeschaltet würden: „Darüber, ob 2 oder 3 Procent in Abzug gebracht werden sollen, hat das Finanzministerium unter Berücksichtigung des Bedarfs Bestimmung zu treffen.“

Abg. v. Thielau: Die Deputation setzt voraus, daß das Abendroth'sche Amendement angenommen wird, und deshalb hält sie ihr Amendement §. 36 für genügend. Wenn aber das Abendroth'sche Amendement nicht angenommen wird, so ist für diesen Fall der durch dasselbe beabsichtigte Schutz nicht vorhanden. Ich werde gegen das Abendroth'sche Amendement stimmen, insofern ich nicht glaube, daß es gut gethan ist, ein solches Quotalverhältniß hervorzurufen. Ich glaube, daß es nöthig ist, eine Bestimmung zu §. 36 aufzunehmen, wonach nicht allein den Gemeindevertretern Rechnung abzulegen ist, sondern auch den Grundstücksbesitzern, die nicht zur Gemeinde gehören, und ich glaube, daß die Rittergutsbesitzer völlige Sicherheit haben, falls noch Zuschläge gemacht werden dürfen, wenn sie selbst die Rechnung darüber einsehen können. Darauf reducirt sich das Amendement, was ich gestellt habe, und der Antrag, den ich dem Directorio gab. Ich bin der Meinung, daß das Abendroth'sche Amendement keinen Nutzen gewährt, daß ein Streit über die Quoten zu denselben Unannehmlichkeiten führen wird, als die Bestimmung, welche die Deputation in §. 36 getroffen hat. Derselbe Grund, wie ich schon angeführt habe, der für den Rittergutsbesitzer spricht, spricht für jeden Bauergutsbesitzer, für jeden größeren Complex. Ich würde der geehrten Kammer vorschlagen, die §. so zu fassen, wie ich dem hohen Directorio den Antrag übergeben habe. Es ändert sich weiter gar Nichts, als daß die Rechnungsablegung auch den Besitzern der Güter gewährt werden soll, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, und ich glaube, die Kammer wird es billig finden, daß sie die Rechnung sehen.

Referent Abg. Klinger: Darauf, daß keine Rechnungsablegung erfolgen würde, habe ich zu erwiedern, daß noch ein Amendement vorliegt, nämlich das der Regierung, und wenn dies nicht angenommen und auch der Antrag der Deputation abgelehnt werden sollte, wird man natürlich auf den Gesetzentwurf zurückkommen müssen. Davon konnte die Deputation nicht ausgehen, daß andere Amendements zum Vorschein kommen würden, sie kann nicht auf Anträge vorbereitet sein, die sie vorher nicht weiß, und kann nicht eventuell mehrere Amendements in Bereitschaft halten auf die Möglichkeit hin, daß einzelne Mitglieder bald dies, bald jenes wünschen. Sie hat und wird nur das beantragen, was ihr zweckmäßig dünkt.

Abg. v. Thielau: Ich mache der Deputation keinen Vorwurf, wenn sie den Fall nicht vorhergesehen hat, welcher eintritt, wenn das Abendroth'sche Amendement abgeworfen wird; aber die Rittergutsbesitzer beschwerten sich eben darüber, daß sie keine Sicherheit gegen Ueberlastung haben, wenn die Zuschläge nach Willkür der Gemeinde erhoben werden. In §. 32 liegt die Sicherheit nicht und deshalb hat auch der Abg. Abendroth das Amendement gestellt; fällt dieses weg, so scheint es mir klar zu sein, daß eine Bestimmung fehlt, die zur Sicherheit der Rittergutsbesitzer dient. Die Deputation hat dafür keinen Vorschlag gemacht.

Referent Abg. Klinger: Allerdings würde, wenn der Abendroth'sche Zusatz zu §. 32 abgelehnt würde, eine besondere Bestimmung zu Gunsten der Rittergutsbesitzer fehlen, die Kammer würde durch dessen Verwerfung dann ausgesprochen haben, daß sie den Rittergutsbesitzern eine Begünstigung nicht wolle zu Theil werden lassen. Wird sodann §. 36 im Entwurfe oder in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise angenommen, so werden die Rittergutsbesitzer den Zuschlägen zu den Steuereinheiten unterworfen sein.

Abg. v. Thielau: Dagegen würde ich mich verwahren, daß, wenn die Kammer das Abendroth'sche Amendement abgeworfen hat, dies dann die Meinung der Kammer sei; im Gegentheil ist die Ansicht der Kammer, daß Prägravationen vermieden werden sollen, dies haben Alle ausgesprochen.

Präsident D. Haase: Wenn ich nicht irre, hat die Deputation zu dem Abendroth'schen Amendement noch einen Zusatz gemacht; denn so wie mir dasselbe heute von der Deputation eingehändigt worden ist, enthält es allerdings eine Bestimmung, die früher nicht in demselben lag. Diese neu hinzugekommene Bestimmung lautet so: „Können sich dieselben über die Höhe des Beitrags nicht vereinbaren, so haben die Verwaltungsbehörden in dem geordneten Instanzenzuge darüber zu entscheiden.“

Abg. Sachse: Ich bitte den Referenten, das Regierungsamendement vorzulesen, um es mit den übrigen Amendements vergleichen zu können.

Referent Abg. Klinger: Nach dem Vorschlage der Staatsregierung würde §. 36 so lauten: „Den Steuergemeinden wird nachgelassen, zu Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes 1 vom Hundert in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, in gleichen in den Landgemeinden, und 1½ Procent in denjenigen Städten, denen die Führung der Kataster selbst obliegt, von den zur Staatscasse eingelieferten Grundsteuern in Abzug zu bringen.“

Staatsminister v. Beschau: Das Ministerium hat sich mit dem Amendement des Abg. v. Thielau vereinigt und beharrt namentlich nicht darauf, daß der gestern gemachte Vorschlag absondert zur Abstimmung komme, indem das Ministerium der Meinung ist, auch das Amendement vom Herrn Abg. Todt mit aufzunehmen. Der letzte Zusatz entspricht der Ansicht des Ministerii ebenfalls.

Präsident D. Haase: Solchemnach hat die Regierung ihren Vorschlag zu §. 36 zurückgenommen.